

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18231–**

Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Ziel, das in etlichen politischen, normgebenden und verwaltenden Handlungen der Bundesregierung Niederschlag findet. Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ([https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 Z. 935–941](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1%20Z.%20935-941)) findet sich dieses Ziel.

Alle diese Maßnahmen laufen nach Ansicht der Fragesteller letztlich aber auf eine Ungleichbehandlung der Geschlechter im Sinne einer „positiven Diskriminierung“ von Frauen hinaus, was aus Sicht der Fragesteller dem Differenzierungsverbot des Grundgesetzes (GG) widerspricht (Artikel 3 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 2 Satz 1, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG). Die staatliche Pflicht zur Gleichbehandlung darf nur dann verletzt werden, wenn biologische Unterschiede eine Ungleichbehandlung zwingend erfordern (BVerfGE 85, 191, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv085191.html>).

Demgegenüber wird argumentiert, dass es sich bei Artikel 3 Absatz 2 GG um ein Gleichstellungsmandat handle, das mit dem Differenzierungsverbot kollidiere (Berghahn, Sabine, 2011, Der Ritt auf der Schnecke, S. 5). Demnach könnte eine Ungleichbehandlung auch dann legitim sein, wenn sie „faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen ausgleichen“ (BVerfG 92, 91 D. I. 1, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv092091.html>). Der Bundesrat stellt dabei klar, dass sich der Ausgleich auf konkrete bestehende Nachteile beziehen muss und nicht auf Kompensationen, „die mit dem eigentlichen Nachteil nicht in unmittelbarem Zusammenhang stünden“ (Bundesratsdrucksache 800/93, S. 50).

Ob Artikel 3 Absatz 2 GG tatsächlich ein Gleichstellungsmandat darstellt, ist indes höchst umstritten (Ebbing, Volker, 2017, Grundrechte. Springer, Berlin, Rn. 850). Doch selbst wenn ein kollidierendes Verfassungsrecht vorläge, müsste die Rechtmäßigkeit einer Ungleichbehandlung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entschieden werden (Ebbing, Volker, 2017, Grundrechte. Springer, Berlin, Rn. 840).

Zum einen stellen die Fragesteller in Frage, ob gesichert davon ausgegangen werden kann, dass „faktische Nachteile“ (s. o.) vorliegen, die durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden müssen. In ihrer Antwort auf die

Kleine Anfrage der Fraktion der AfD nennt die Bundesregierung nämlich nach Auffassung der Fragesteller ausschließlich Ergebnisunterschiede als Kriterien, an denen Chancenungleichheit erkannt werden könne und keine faktischen Nachteile (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11287). Chancengleichheit kann in einer meritokratischen Gesellschaft aus Sicht der Fragesteller jedoch nicht mit Ergebnisgleichheit gleichgesetzt werden.

Unklar ist im Weiteren nach Ansicht der Fragesteller, inwiefern die Verhältnismäßigkeit, bei allen begünstigenden Regelungen zugunsten von Frauen, gewährleistet ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist seit 70 Jahren grundlegender Wert der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)).

Mit der Ratifizierung des völkerrechtlichen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (Frauenrechtskonvention/CEDAW) hat sich Deutschland verpflichtet, auf allen Ebenen und in allen Bereichen bestehende direkte oder indirekte Formen von Diskriminierung gegen die Frau abzubauen und rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern herbeizuführen.

Die Frauenrechtskonvention ist innerdeutsches Recht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) einzuhalten.

Seit 1994 gibt Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG dem Staat den Auftrag, aktiv tätig zu werden: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und der Politik, diesen verfassungsrechtlichen Schutz- und Förderauftrag unter sich wandelnden Bedingungen stets neu zu erfüllen und auf die Herausforderungen der jeweiligen Zeit auszurichten. Eine tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung ist heute in vielen Bereichen noch nicht gegeben.

Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung meint die Durchsetzung der praktischen Anwendung der Gesetze, welche Frauen die gleichen Rechte wie Männern zusprechen. Dies bedeutet in der Regel zugleich die Beseitigung bestehender Nachteile.

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG zielt also in dem Sinne auf die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Frauen und Männern ab, als es Aufgabe des Staates ist, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum zu bemühen, dass Frauen und Männer praktisch die gleichen Möglichkeiten vorfinden, ihre Rechte wahrzunehmen.

Aus Sicht der Bundesregierung wird das im Vorspann angesprochene Nachtarbeitsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerGE 85, 191) verkürzt dargestellt, da lediglich die Ausführung zu Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes aufgegriffen werden. Danach ist eine Ungleichbehandlung, die an das Geschlecht anknüpft, nur mit Artikel 3 Absatz 3 GG vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, beiträgt.

Im zitierten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht Artikel 3 Absatz 2 GG jedoch gerade einen über Artikel 3 Absatz 3 GG hinausgehenden Regelungsgehalt zugesprochen. Das Gericht betont in seinem Urteil explizit, dass Artikel 3 Absatz 2 GG ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt, das sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Für die Zukunft solle danach über die recht-

liche Gleichheit der Geschlechter hinaus deren Gleichberechtigung durchgesetzt, die Lebensverhältnisse angeglichen werden.

Das Bundesverfassungsgericht spricht ausdrücklich davon, dass faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, wegen des Gleichberechtigungsgebots des Artikel 3 Absatz 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden dürfen.

1. Welche Kriterien genau legt die Bundesregierung zugrunde, wenn sie mit Blick auf Geschlechterungleichbehandlung zulasten von Frauen von „faktischen Nachteilen“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) spricht?
2. Welche konkreten „faktischen Nachteile“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zulasten von Frauen identifiziert die Bundesregierung aktuell, und an welchen Kriterien macht die Bundesregierung diese Benachteiligung fest?
3. Wie plant die Bundesregierung, diese „faktischen Nachteile“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zu beseitigen?
Inwieweit evaluiert die Bundesregierung, ob dadurch nicht intendierte Nebenfolgen eintreten, die neue „faktische Nachteile“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zur Folge haben?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie die Bundesregierung und der Gesetzgeber ihren Auftrag erfüllen, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, dazu steht ihnen ein Gestaltungsspielraum zu. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung meint die Durchsetzung der praktischen Anwendung der Gesetze, welche Frauen und Männern die gleichen Rechte zusprechen. Dies bedeutet in der Regel zugleich die Beseitigung bestehender Nachteile. Die Durchsetzung der Gleichberechtigung wird auch durch an sich neutrale Handlungen Privater oder durch staatliche Regelungen gehindert, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, im Ergebnis aber überwiegend Frauen oder überwiegend Männer betreffen oder Frauen beziehungsweise Männer stärker oder häufiger belasten als das jeweils andere Geschlecht.

Demnach ist es für das Vorliegen eines Nachteils nicht entscheidend, dass eine Ungleichbehandlung unmittelbar und ausdrücklich an das Geschlecht anknüpft.

Bestehende Nachteile im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes können in unterschiedlichen Lebensbereichen vorliegen. Nachteile in diesem Sinne sind die Folgen menschlichen Handelns oder durch menschliches Verhalten beeinflussbare Folgen sonstiger Ursachen, welche im Verhältnis zwischen Angehörigen des weiblichen und Angehörigen des männlichen Geschlechts öfter oder in stärkerem Maße belastende Auswirkungen für die Angehörigen des einen Geschlechts haben als für Angehörige des anderen Geschlechts. Um staatliche Maßnahmen zur Nachteilsbeseitigung zu rechtfertigen, muss eine Erheblichkeitsschwelle überschritten werden.

Die Bundesregierung überwacht die Wirkungen ihrer Maßnahmen in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Eine stärkere als die erwartete Wirkung würde in der Evaluation auffallen.

4. Welcher konkrete „faktische Nachteil“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) verhindert nach Auffassung der Bundesregierung ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter Professuren, das nach Auffassung der Bundesregierung erst ab einem Frauenanteil von 40 bis 60 Prozent erreicht sei (Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/15604)?
 - a) Inwiefern gleicht der nach Auffassung der Fragesteller vorliegende Verstoß gegen das Differenzierungsverbot im Zuge der Umsetzung des Professorinnenprogramms (<https://www.bmbf.de/de/das-professorinnenprogramm-236.html>) diesen konkreten, „faktischen Nachteil“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) aus?
 - b) Aus welchen Gründen identifiziert die Bundesregierung einen „faktischen Nachteil“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zulasten von Frauen, obwohl Frauen, die sich auf eine Professur bewerben, bereits 2002 bessere Chancen hatten, berufen zu werden als Männer, wie sich aus den Statistiken zu den Bewerbungen und Berufungen erkennen lässt (<https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/GWK-Heft-55-Chancengleichheit.pdf>, S. 12)?

Die Fragen 4 bis 4b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage für die Auflegung von Maßnahmen und Programmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist im Förderbereich „Strategien zur Durchsetzung von Chancengleichheit für Frauen in Bildung und Forschung“ die Unterrepräsentanz von Frauen.

Frauen benötigen für ihre wissenschaftlichen Karriere Perspektiven für ihre Berufsplanung sowie Vorbilder. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Wissenschaftssystem trägt hierzu bei. Nachteilige strukturelle Bedingungen, denen Frauen im Wissenschaftsbetrieb begegnen, wie z. B. mangelnde Wahrnehmung der Exzellenz von Wissenschaftlerinnen und fehlende Kinderbetreuungsangebote, wurden in den letzten Jahren von den Hochschulen und den außerhochschulischen Forschungseinrichtungen verstärkt in den Blick genommen. Die hierzu entwickelten und umgesetzten Maßnahmen führen zu einem positiven Trend der Entwicklung der Frauenanteile auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen.

Mit dem „Professorinnenprogramm“ schaffen Bund und Länder Anreize für die Hochschulen, mehr Frauen für Professuren zu gewinnen und die Gleichstellungsstrukturen und damit insbesondere die Frauenanteile bis hin zu den Professuren in den einzelnen Hochschulen zu verbessern. Somit leistet das Professorinnenprogramm einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Frauen vermehrt Führungspositionen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen und auch in der Wirtschaft übernehmen. Durch Regelungen im Förderverfahren ist sichergestellt, dass die in die Förderung eingebrachten Professuren unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese in einem wettbewerblichen Verfahren nach den in den jeweiligen Hochschulen geltenden Berufsregelungen besetzt werden. Die Berufungsverfahren selbst unterliegen der Autonomie der Hochschulen.

5. Aufgrund welcher Befunde kann die Bundesregierung ausschließen, dass es neben „faktischen Nachteilen“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) andere Ursachen für die Geschlechterunterschiede gibt?

Bestehende Nachteile im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes sind Unterschiede in der Lebenswirklichkeit von Frauen und Männern.

Um ein Tätigwerden des Staates zu rechtfertigen, das auf eine Beseitigung der bestehenden Nachteile abzielt, kommt es nicht primär darauf an, welche Ursachen den Betroffenen zum Nachteil geraten. Der grundgesetzliche Begriff der

bestehenden Nachteile bedeutet nicht Benachteiligung und setzt als Ursache keine bewusst diskriminierende Handlung voraus.

6. In welchen Bereichen hält die Bundesregierung eine weitere Erhöhung des Frauenanteils für wünschenswert?
 - a) Aufgrund welcher Überlegungen wurden diese Bereiche ausgewählt?
 - b) Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um das Interesse von Frauen in Bereichen zu wecken, in denen sie ihrer Meinung nach unterrepräsentiert sind?
 - c) Aufgrund welcher Überlegungen wurden Maßnahmen für diese Bereiche für geeignet befunden?

Die Fragen 6 bis 6c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gleichstellung bedeutet die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft. So kann sichergestellt werden, dass Wissen und Erfahrungen von Frauen und Männern gleichermaßen genutzt und ihre Bedürfnisse eingebracht werden können.

Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes garantieren das Grundrecht der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Diese Gewährleistung enthält nicht nur eine objektive Wertentscheidung, sondern vermittelt auch ein subjektives Recht, soweit es um den Auftrag des Staates zur Angleichung der Lebensverhältnisse geht. Damit sollen einerseits Diskriminierungen wegen des Geschlechts ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stellt Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes ein Gleichberechtigungsgebot auf und erstreckt dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit.

Die Sätze „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ wollen nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Sie zielen auf Angleichung der Lebensverhältnisse. Danach ist es Aufgabe des Staates, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.

Die Voraussetzung dafür, dass die grundgesetzlich festgeschriebene Gleichstellung von Frauen und Männern auch tatsächlich in der Lebenswirklichkeit der Menschen ankommt, sind nach Auffassung der Bundesregierung gleiche Verwirklichungschancen von Frauen und Männern. Statistisch nachweisbare Unterschiede in der Lebensrealität von Frauen und Männern können ein Indiz sein, dass Gleichstellung im Sinne gleicher Verwirklichungschancen für Frauen und Männer noch nicht erreicht ist.

Die Bundesregierung sieht es als Ziel der Gleichstellungspolitik an, mit den geeigneten politischen Rahmenbedingungen die Unterschiede zu reduzieren und die Lücken zu schließen, soweit sie Ausdruck ungleicher Verwirklichungschancen sind.

- d) Mit welchen Fördersummen werden die einzelnen Maßnahmen von Seiten der Bundesregierung unterstützt?

Um sicherzustellen, dass der Auftrag des Grundgesetzes von allen Akteuren der öffentlichen Verwaltung umgesetzt wird, stellt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) seit dem Jahr 2000 klar, dass alle Ressorts in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gleichstellung von Frauen und Männern

entsprechend fördern sollen: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).“ Durch dieses Vorgehen kann die Förderung der Gleichstellung nicht vollumfänglich in einzelnen messbaren monetären Aufwendungen dargestellt werden.

7. Gibt es für diese (in den Fragen 6 bis 6d erfragten) Fördersummen eine zeitliche Befristung?
 - a) Wenn ja, über welchen Zeitraum erstrecken sich diese Fördersummen?
 - b) Wenn nein, warum gibt es für diese Fördersummen keine zeitliche Befristung?

Die Fragen 7 bis 7b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 6d wird verwiesen.

Generell gilt: Zuwendungen (Projektförderungen) werden im Rahmen der §§ 23 und 44 BHO für zeitlich begrenzte Vorhaben vergeben. Die Dauer von Projektförderungen reicht gemäß Empfehlung des Bundesrechnungshofes von einem bis maximal drei Jahre.

8. Welche Benachteiligungen von Männern identifiziert die Bundesregierung in Deutschland aktuell?
 - a) Wenn die Bundesregierung Benachteiligungen sieht, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen oder plant sie, um diese Benachteiligungen zu beseitigen?
 - b) Wenn die Bundesregierung keine Benachteiligungen sieht, welche Gründe macht die Bundesregierung hierfür geltend?

Die Fragen 8 bis 8b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Benachteiligungen als bewusst diskriminierende Handlungen fallen unter das Diskriminierungsverbot. Darüber hinaus ist die Bundesregierung auch aufmerksam gegenüber bestehenden Nachteilen von Männern und wirkt diesen mit ihrer partnerschaftlichen Gleichstellungspolitik entgegen.

9. In welchen Bereichen hält die Bundesregierung eine Erhöhung des Männeranteils für wünschenswert?
 - a) Aufgrund welcher Überlegungen ist die Bundesregierung der Meinung, dass der Männeranteil in diesen Bereichen erhöht werden muss?
 - b) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um das Interesse von Männern in Bereichen zu steigern, in denen Männer bisher unterrepräsentiert sind?
 - c) Aufgrund welcher Überlegungen wurden Maßnahmen für diese Bereiche ausgewählt?

- d) Mit welchen Fördersummen werden die einzelnen Maßnahmen von Seiten der Bundesregierung unterstützt?

Die Fragen 9 bis 9d werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 6d wird verwiesen.

10. Welche konkreten Formen „spezifischer Vergünstigungen“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008E157&from=ET>) hält die Bundesregierung für legitim, um die „Machtgleichstellung“ von Frauen und Männern zu realisieren, wie sie auf der Vierten Weltfrauenkonferenz gefordert wurde (https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html)?
- a) Welche rechtlichen Rahmen berücksichtigt die Bundesregierung bei der Konzeption von „spezifischen Vergünstigungen“ (s. o.)?
- b) Welche konkreten Programme und Initiativen hat die Bundesregierung initiiert oder gefördert, um die Einstellung oder Berufung von Frauen in spezifischen Bereichen zu vergünstigen?

Die Fragen 10 bis 10b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Artikel 157 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betrifft den Kontext der Erwerbsarbeit. Die Vorschrift lautet: „Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.“ Dies ist nicht auf andere Bereiche übertragbar, auf welche die Fragestellerinnen und Fragesteller abstellen.

Durch das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst konnte die Teilhabe von Frauen an Aufsichtsratsposten bei den börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen signifikant gesteigert werden (Bundestagsdrucksache 18/13333).

Programme des BMBF, die sich auf die Gewinnung von Frauen in Führungspositionen im Wissenschaftssystem richten, basieren auf dem Grundsatz, dass die Berufungen unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese nach den in den jeweiligen Hochschulen geltenden Berufsregelungen erfolgt sind. Vor diesem Hintergrund können wir keine Programme benennen, die die Berufung von Frauen in spezifischen Bereichen „vergünstigen“.

11. Welche konkreten Programme und Initiativen hat die Bundesregierung initiiert oder gefördert, um exklusiv Frauen Unternehmensgründungen zu erleichtern (<https://www.existenzgruender.de/DE/Service/Beratung-Adressen/Linksammlung/Existenzgruenderinnen/inhalt.html;jsessionid=27BC7556EE48FE0F063F16066BC6F5CF//>, https://www.existenzgruenderinnen.de/DE/Beratung/beratung_node.html;jsessionid=9623A4191DD94924F8A40096A9008035)?

Wie wurde bei jedem einzelnen Programm und jeder einzelnen Initiative sichergestellt, dass die Verletzung des grundgesetzlichen Differenzierungsverbots verhältnismäßig ist?

Gründungen sind für die gesamte Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung: Sie sorgen dafür, dass junge Unternehmen mit neuen Ideen auf den Markt kommen und etablierte Unternehmen durch Nachfolge fortgeführt werden. Unternehmensgründungen stehen für Innovationen, zukunftsorientierte Arbeits- und Ausbildungsplätze und volkswirtschaftliches Wachstum. Deshalb unterstützt die Bundesregierung Gründungen durch verschiedene Instrumente der Gründungsförderung, unabhängig vom Geschlecht der Gründungsinteressierten. Hierzu gehört beispielsweise das Portal www.existenzgruender.de mit umfassenden Informationen für den gesamten Gründungsprozess. Für spezifische Fragestellungen einzelner Zielgruppen, wie Frauen, werden komplementäre Informationen zur Verfügung gestellt.

Allerdings machen sich in Deutschland deutlich weniger Frauen als Männer selbstständig. Nur jedes dritte Unternehmen wird von einer Frau geführt (Daten für 2018, Ergebnisse des Mikrozensus; Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2019, 08/2019).

Hinzu kommt, dass Frauen zwar 46,5 Prozent aller Erwerbstätigen ausmachen, ihr Anteil unter den Selbstständigen jedoch bei nur 33,2 Prozent liegt (Daten für 2017, Ergebnisse des Mikrozensus; Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2018).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf Grund dieser Tatsache die Initiative „FRAUEN unternehmen“ ins Leben gerufen, mit der die Gründungsneigung von Mädchen und Frauen durch Unternehmerinnen-Vorbilder erhöht werden soll.

Im Rahmen der Initiative werben bundesweit über 200 Unternehmerinnen als Vorbilder ehrenamtlich in Schulen, Hochschulen oder bei öffentlichen Veranstaltungen für mehr Gründerinnengeist bei Frauen und Mädchen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt ebenfalls Projekte zum Thema Existenzgründungen von Frauen durch:

- Projekt „Frauen Unternehmen Zukunft“ der bundesweiten gründerinnen-agentur (bga).

In drei Projektbausteinen werden Handlungsempfehlungen zu relevanten Zukunftsfeldern für Gründerinnen erarbeitet, zum Beispiel zum Thema Digitalisierung.

- Projekt „Selbst ist die Frau! Existenzgründung von Frauen im ländlichen Raum“ des Deutschen LandFrauenverbandes e. V. (dlv).

LandFrauen mit Gründungserfahrung werden als Ansprechpartnerinnen für Gründerinnen und gründungsinteressierte Frauen im ländlichen Raum geschult und führen als Multiplikatorinnen Workshops auf Orts- oder Kreisebene durch. Die Gründungs-Lotsinnen bilden darüber hinaus die Schnittstelle zu bereits vorhandenen Informations- und Beratungsangeboten für Gründerinnen.

- Mit den Projekten „MIGRANTINNEN gründen“ (2015/2016) und dem Projekt „Frauen mit Fluchterfahrung gründen“ (2017-2019) sind Migrantinnen bzw. Frauen mit Fluchterfahrung mit Blick auf eine Unternehmensgründung unterstützt worden.

Zum Differenzierungsgebot wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

12. Teilt die Bundesregierung die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erhobene Forderung, dass es einer „Machtgleichstellung der Frauen“ bedarf, um deren „volle und gleichberechtigte Mitwirkung an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungsprozessen“ sicherzustellen (https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html)?
- a) Wenn ja, aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung diese „Machtgleichstellung“?
- b) Wenn nein, warum teilt die Bundesregierung diese Forderung nicht?

Die Fragen 12 bis 12b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beschlüsse der 4. Weltfrauenkonferenz, darunter die Pekinger Aktionsplattform sowie die Folgedokumente aus den sich anschließenden Überprüfungsprozessen, bilden eine wichtige Richtschnur für die Gleichstellungspolitik in Deutschland. Ihr umfassender Ansatz wird breit aufgegriffen und durch Maßnahmen, Gesetze und Aktivitäten umgesetzt. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (VN-Frauenrechtskonvention, CEDAW) hat sich Deutschland zudem verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern herzustellen.

13. Wie genau definiert die Bundesregierung den Rahmen, in dem eine Ungleichbehandlung, die gegen das Differenzierungsgebot des Grundgesetzes verstößt, verhältnismäßig ist?
- a) Auf welche verfassungsrechtlichen Entscheidungen beruft sich die Bundesregierung bei dieser Einschätzung?
- b) Nach welcher Methode wurden diese Entscheidungen ausgewählt, um einen zulässigen Rahmen zu definieren?

Die Fragen 13 bis 13b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gleichheitssatz gebietet nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. nur BVerfGE 129, 49, 68). Dabei gelten je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Anforderungen, die von einem bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung reichen können (vgl. BVerfGE 126, 400, 416). Eine strengere Prüfung ist vorzunehmen, wenn verschiedene Personengruppen und nicht nur verschiedene Sachverhalte ungleich behandelt werden (vgl. nur BVerfGE 121, 317, 369).

Artikel 3 Absatz 1 GG ist dann verletzt, „wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können“ (vgl. nur BVerfGE 107, 27, 46).

14. Wie weit ist das von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Z. 940, Verlinkung siehe Vorbemerkung der Fragesteller) formulierte Ziel, eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie zu entwickeln und mit einem Aktionsplan umzusetzen, vorangeschritten?

Wie wird hierbei die Verhältnismäßigkeit bei der Entwicklung der Gleichstellungsstrategie und des Aktionsplans berücksichtigt?

Die ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Gleichstellungsstrategie wird mit verhältnismäßigem Aufwand entwickelt.

15. In welchem Umfang ist die Forderung, die Vorlage von Gleichstellungs- und Personalentwicklungskonzepten mit verbindlichen Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils sowie die Einhaltung von Gleichstellungsstandards für Wissenschaftseinrichtungen verpflichtend zu machen, um Förderungen erhalten zu können, wie es im Koalitionsvertrag (Zeile 1438 bis 1444, Verlinkung siehe Vorbemerkung der Fragesteller) formuliert wurde, bereits umgesetzt?

Entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD haben sich die Forschungseinrichtungen bereits im Rahmen des Pakts für Forschung und Innovation zu organisationsspezifischen Kaskadenmodellen für ihre Personalentwicklung verpflichtet und berichten über die Veränderungen der Geschlechterquoten jährlich im Rahmen des Monitorings.

